

# Regierungsratsbeschluss

vom 29. Oktober 2013

Nr. 2013/1959

## Winznau: Genereller Entwässerungsplan (GEP)

---

### 1. Ausgangslage

- 1.1 Die Einwohnergemeinde Winznau reicht gemäss § 18 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 (PBG; BGS 711.1) ihren Generellen Entwässerungsplan (GEP) zur Genehmigung ein.

Gegenstand der Genehmigung bilden die folgenden Unterlagen:

- Vorprojekte Nutzungsplan, Situation 1:2'000
- Vorprojekte Bericht
- Vorprojekte Liegenschaften ausserhalb Bauzone, Situation 1:2'000.

Orientierenden Inhalts sind die folgenden Unterlagen:

- Vorprojekte Bericht - Hydraulische Berechnungen und Längenprofile
- GEP-Zusammenfassung, Bericht.

- 1.2 Zur weiteren Dokumentation des Verfahrens wurde dem Gesuch vom 23. September 2013 der Auszug aus dem Protokoll des Einwohnergemeinderates vom 30. Juli 2013 Nr. 53/2013 beigelegt.

- 1.3 Der vorliegende GEP soll das mit Regierungsratsbeschluss (RRB) Nr. 1735 vom 31. Mai 1988 genehmigte Generelle Kanalisationsprojekt von Winznau sowie den Teil-GEP Pumpwerk Giessen, genehmigt durch RRB Nr. 2012/466 vom 6. März 2012, ersetzen.

- 1.4 Winznau ist Mitglied im Zweckverband Abwasserregion Olten (ZAO). Das Abwasser von Winznau wird in den regionalen Sammelkanal des ZAO eingeleitet und fliesst zur Abwasserreinigungsanlage des Verbandes in Winznau.

### 2. Erwägungen

#### 2.1 Verfahren

- 2.1.1 Nach Art. 7 Abs. 3 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (GSchG; SR 814.20) und Art. 5 der Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201) ist für jede Gemeinde ein Genereller Entwässerungsplan zu erstellen. Gemäss § 107 in Verbindung mit § 98 Abs. 2 des kantonalen Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall (GWBA; BGS 712.15) obliegt die entsprechende Nutzungsplanung der Einwohnergemeinde. Das Verfahren richtet sich nach §§ 15 ff. PBG. Als kommunaler Erschliessungsplan im Sinne

von § 14 Abs. 1 Bst. b PBG ist der GEP vom Regierungsrat zu genehmigen (vgl. § 18 PBG).

- 2.1.2 Am 30. Juli 2013 beschloss der Einwohnergemeinderat den GEP vorbehältlich allfälliger Einsprachen. Die Planaufgabe wurde vom 16. August 2013 bis zum 16. September 2013 durchgeführt. Daraufhin gingen keine Einsprachen ein.
  - 2.1.3 Am 23. September 2013 wurde der GEP dem Amt für Umwelt (AfU) zur regierungsrätlichen Genehmigung eingereicht.
  - 2.1.4 Das Verfahren wurde korrekt durchgeführt.
  - 2.1.5 Der GEP Winzgau ist vom AfU geprüft worden. Er ist zweckmässig, entspricht den gesetzlichen Vorgaben von Bund und Kanton und kann genehmigt werden.
  - 2.1.6 Die in den GEP-Plänen dargestellte Bauzonengrenze ist unverbindlich. Für die genaue Abgrenzung der verschiedenen Zonen, deren Unterteilung und Nutzung ist einzig der rechtsgültige Zonenplan massgebend. Aus den GEP-Plänen kann auch kein Präjudiz für allfällige spätere Einzonungen abgeleitet werden.
- 2.2 Versickerungen
- 2.2.1 Gemäss Art. 7 Abs. 2 GSchG ist nicht verschmutztes Abwasser nach den Anordnungen der kantonalen Behörde versickern zu lassen. Erlauben die örtlichen Verhältnisse dies nicht, so kann es mit Bewilligung der kantonalen Behörde in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet werden, wobei nach Möglichkeit Rückhaltmassnahmen zu treffen sind. Gemäss § 83 Abs. 3 Bst. a GWBA in Verbindung mit § 22 und Anhang II der Verordnung über Wasser, Boden und Abfall (VWBA; BGS 712.16) ist im Liegenschaftsbereich in den Wohn- und Landwirtschaftszonen sowie bei Privat- und Gemeindestrassen die Gemeinde zuständig für die Erteilung der entsprechenden Versickerungs- respektive Einleitbewilligung. Für alle anderen Versickerungen und Einleitungen sowie für öffentliche Versickerungsanlagen ist grundsätzlich der Kanton (Bau- und Justizdepartement), ausnahmsweise der Bund zuständig (vgl. Anhang II VWBA). Die Zuständigkeiten und das Vorgehen für die Gesuchsbehandlung können im Detail dem Merkblatt „Versickerung und Einleitung von nicht verschmutztem Abwasser (Regenwasser)“ des AfU entnommen werden.
  - 2.2.2 Im Nutzungsplan, Situation 1:2'000, sind die Vorgaben bezüglich Versickerung aufgezeigt. Zusätzlich ist bei der Prüfung der Zulässigkeit von Versickerungen immer auch der kantonale Kataster der belasteten Standorte zu konsultieren. Liegt ein belasteter Standort vor, ist für die Versickerungsbewilligung in jedem Fall das Departement zuständig (vgl. Anhang II zur VWBA).
- 2.3 Verhältnis zur regionalen Planung
- 2.3.1 Im Kanton Solothurn stellt der GEP über das Verbandsgebiet (VGEP) keinen Nutzungsplan gemäss PBG dar. Es handelt sich um eine Planung des Verbandes (§ 30 Abs. 3 VWBA), welche via Verbandsstatuten für die Verbandsgemeinden im Sinne eines übergeordneten Konzeptes verbindlich ist.
  - 2.3.2 Beim ZAO wurde der VGEP abgeschlossen. Die Planungsgrundlagen aus den Gemeinden wurden berücksichtigt. Die Delegiertenversammlung beschloss am 21. November 2012 den VGEP gestützt auf den Antrag des Vorstandes. Durch das Bau- und Justizdepartement wurde der VGEP mit Schreiben vom 10. Januar 2013 zur Kenntnis genommen.

### 3. **Beschluss**

Gestützt auf §§ 14 ff. PBG, §§ 85, 98 Abs. 2 und 107 GWBA sowie § 64 Gebührentarif (GT; BGS 615.11):

- 3.1 Der GEP der Einwohnergemeinde Winznau, bestehend aus den in der Ausgangslage unter Ziffer 1.1 aufgelisteten Unterlagen, wird mit den in den Erwägungen aufgeführten Bemerkungen sowie den nachfolgenden Auflagen genehmigt.
- 3.2 Der GEP ist die massgebende Grundlage für die Art der Orts- und Liegenschaftsentwässerung, für die Detailprojektierung neuer und die Änderung oder den Ersatz bestehender Abwasseranlagen, für die Reparaturen und Sanierungen sowie für den Unterhalt an den bestehenden Abwasseranlagen. Sofern sich zwischen dem kommunalen GEP und dem VGEP unerwartet Widersprüche herausstellen, ist der kommunale GEP im Nutzungsplanverfahren anzupassen.
- 3.3 Alle Projekte für
  - Kanalisationen, die nicht dem GEP entsprechen
  - Sonderbauwerke und
  - Kleinkläranlagensind dem Bau- und Justizdepartement zur Prüfung und Genehmigung einzureichen.
- 3.4 Das AfU erhält das uneingeschränkte und unentgeltliche Recht, von sämtlichen GEP-Unterlagen nach Bedarf Pläne und Sachdaten für eigene Zwecke zu kopieren und in EDV-Systeme des Kantons zu übernehmen. Ist die Bearbeitung des GEP oder von Teilen davon mittels elektronischer Datenverarbeitung (EDV) erfolgt, so sind dem AfU auf Gesuch hin Kopien der entsprechenden elektronischen Datenträger zur Verfügung zu stellen. Dieses Recht bezieht sich auch auf alle nachträglich erhobenen Daten und erstellten Unterlagen.
- 3.5 Das bisherige, mit RRB Nr. 1735 vom 31. Mai 1988 genehmigte, Generelle Kanalisationsprojekt von Winznau sowie der Teil-GEP Pumpwerk Giessen, genehmigt durch RRB Nr. 2012/466 vom 6. März 2012, werden aufgehoben. Sämtliche weiteren seit der Genehmigung des GKP genehmigten, die Abwasserentsorgung von Winznau betreffenden kommunalen Nutzungspläne werden aufgehoben, soweit sie dem vorliegend genehmigten GEP widersprechen.

- 3.6 Die Einwohnergemeinde Winznau hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 6'000.00 sowie Publikationskosten von Fr. 23.00, insgesamt Fr. 6'023.00, zu bezahlen.



Andreas Eng  
Staatschreiber

### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

### Kostenrechnung

**Einwohnergemeinde Winznau, Oltnerstrasse 9,  
4652 Winznau**

Genehmigungsgebühr:	Fr. 6'000.00	(4210001 / 007 / 80059)
Publikationskosten:	Fr. 23.00	(4250015 / 002 / 45820)
	<u>Fr. 6'023.00</u>	

Zahlungsart: Belastung im Kontokorrent Nr. 1011132

### Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Umwelt, Fachstelle SWW (stp), mit 1 Dossier gen. GEP-Unterlagen (folgt später) (2)

Amt für Umwelt, Rechnungsführung

Amt für Raumplanung, Abt. Baugesuche/Pläne/EDV

Amt für Verkehr und Tiefbau

Amt für Finanzen, **zur Belastung im Kontokorrent**

Amt für Gemeinden

Zweckverband Abwasserregion Olten, Thomas Christmann, Im Schachen, 4652 Winznau

Einwohnergemeinde Winznau, Bauverwaltung, Oltnerstrasse 9, 4652 Winznau (mit Belastung im Kontokorrent), mit 1 Dossier gen. GEP-Unterlagen (folgt später) (Versand durch Amt für Umwelt) **(Einschreiben)**

KFB AG, Jurastrasse 19, 4600 Olten, mit 1 Dossier gen. GEP-Unterlagen (folgt später)

annaheim Ingenieurbüro, Frank Buchserstrasse 1, 4654 Lostorf

Bundesamt für Umwelt (BAFU), Sektion Oberflächengewässer Qualität, Patrick Fischer, 3003 Bern, mit 1 Bericht Zusammenfassung und 1 Übersichtsplan (folgen später)

Amt für Umwelt (stp) (z.Hd. Staatskanzlei zur Publikation im Amtsblatt: „Bau- und Planungswesen, Genehmigung: Winznau - Genereller Entwässerungsplan [GEP].“)